

Hilfe und Schutz zu gewähren, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und des Sachwissens anderer zuständiger Organisationen, und betont, daß die zugunsten von Vertriebenen ergriffenen Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen;

17. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

18. *fordert die Staaten und die betroffenen Parteien nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, daß Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, daß sie insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt sind, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

19. *stellt fest*, daß das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und daß durch geeignete Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

20. *erinnert an die Ziffern 14, 15 und 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995* und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten von staatenlosen Personen fortzusetzen;

21. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichti-

gung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/126. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 52/101 vom 12. Dezember 1997,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>130</sup> und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen<sup>131</sup>,*

*in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Flüchtlinge betreffenden Rechtsakten, sowie den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht zu wahren,*

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer nach wie vor unternehmen, um Flüchtlinge aufzunehmen,*

*davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,*

*mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,*

*sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.412 (LXVIII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner achtundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou verabschiedet wurde<sup>132</sup>,*

*ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 24. September 1998 abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats auf Mi-*

<sup>130</sup> A/53/328.

<sup>131</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

<sup>132</sup> Siehe A/53/179, Anhang I.

nisterebene über die Situation in Afrika<sup>133</sup> und über die Aufmerksamkeit, die der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika auf dieser Sitzung gewidmet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und illegale Wanderung im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben, und von der Vereinbarung über Fragen betreffend Flüchtlinge und Rückkehrer, die das Amt und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>134</sup> und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker<sup>135</sup>,

*in der Erwägung*, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch die freiwillige Rückführung, förderlich sind, indem sie in erster Linie ihre tieferen Ursachen angehen,

*in Anerkennung* der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungsbemühungen, die ein der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben,

*betonend*, daß die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunftsländer, die tieferen Ursachen der Konflikte, die Flüchtlingsströme und -bewegungen hervorrufen, dringend angehen müssen,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>130</sup> sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen<sup>131</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Natur-

katastrophen, dazu geführt hat, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *fordert* alle Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats dafür zu sorgen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

6. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

7. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung in Sicherheit und Würde und anderer dauerhafter Lösungen;

8. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

9. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

10. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertrie-

<sup>133</sup> Siehe S/PV.3931. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Plenary Meetings*, 3931. Sitzung.

<sup>134</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>135</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

bene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

11. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffenden Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

12. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

14. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, um Lösungen für alle noch offenen Flüchtlingsprobleme zu finden;

16. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme-

und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

19. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

21. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika im Rahmen der Lastenteilung auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

22. *fordert* die internationale Bebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

23. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und Vertriebenen, namentlich denjenigen, die des besonderen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

24. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und daß im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

25. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 mündlich Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/127. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/106 vom 12. Dezember 1997 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Beijing<sup>136</sup> und die Aktionsplattform<sup>137</sup> der Vierten Weltfrauenkonferenz, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>138</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>139</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>140</sup>, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>141</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der auf der Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde<sup>142</sup>, die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>143</sup> sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolge-

rungen<sup>144</sup> zu den in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz aufgezeigten Hauptproblembereichen, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie daß sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

*betonend*, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

*zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und sich aus diesem Grund meist nicht voll entfalten können,

*besorgt* darüber, daß Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>145</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>146</sup> verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>146</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>145</sup>, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und daß diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können,

<sup>144</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.IV.*

<sup>145</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>146</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>136</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

<sup>137</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>138</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>139</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>140</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>141</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>142</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge I und II.

<sup>143</sup> A/51/385, Anhang.